



N^o 13541.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich
unter der Enns.

In Betreff der für die Herausgabe einer periodischen Druckschrift politischen Inhalts zu erlegenden Caution.

Nach §. 11 des allerhöchsten Patentes vom 13. März 1849 gegen den Mißbrauch der Presse ist für die Herausgabe einer periodischen Druckschrift politischen Inhalts eine Caution nach der Wahl des Erlegers in barem Gelde oder in auf den Ueberbringer lautenden in Conventions-Münze verzinlichen kaiserlich-österreichischen Staatsschuldverschreibungen nach dem Börsen-Curse des Erlagstages zu erlegen, und im ersten Falle ist die erlegte Caution nach dem bei dem k. k. Tilgungs-Fonde bestehenden Zinsfuße zu verzinzen. Die Cassen, bei welchen der erwähnte Cautionserlag stattzufinden hat, sind nach den zwischen den beiden Ministerien der Justiz und der Finanzen zur möglichsten Erleichterung der Parteien getroffenen Uebereinkommen folgende:

Das niederöster. Provinzial-Zahlamt, ferner die Provinzial-Cameral-Zahlämter zu Linz, Graz, Prag, Brünn, Lemberg, Zara, Laibach, Klagenfurt, Triest und Innsbruck; die vereinigte Cameral- und Credits-Casse zu Salzburg, die Cameral-Casse in Krakau, das Filial-Cameral-Zahlamt in Trient, die Cameral-Kreis-Cassen zu Czernowitz, Bochnia, Brzeczau, Zaleszyk, Jaslo, Kolomea, Przemysl, Rzeszow, Sambor, Sandec, Sanok, Stanislaw, Stry, Tarnopol, Tarnow, Wadowice, Zloczow, Zolkiew, Spalato, Ragusa, Cattaro, Neustadtl, Adelsberg, Villach, Görz und Mitterburg; die Cameral-Bezirks-Cassen zu Wiener Neustadt, Korneuburg, Stein, Kied, Wels, Marburg, Bruck an der Mur, Gaslau, Königgrätz, Gitschin, Jungbunzlau, Leitmeritz, Saaz, Eger, Pilsen, Pisek, Budweis, Olmütz, Jslau, Ungarisch-Gradisch, Teschen, Troppau, Capo d'Istria, Brixen, Feldkirch und Imst.

Diese Cassen haben die erwähnten Cautionen oder Cautionsergänzungsbeträge gegen Beibringung von Widmungs-Urkunden von Seite der betheiligten Parteien zu übernehmen und den Erlegern hierüber die von ihnen benöthigte, den Gegenstand und Zweck des Erlages genau bezeichnende ungestämpelte, mit dem Amtssiegel versehene Bestätigung auszustellen, keineswegs aber sich in die Prüfung einzulassen, ob die in Staatsschuldverschreibungen erlegten Cautionen vermöge ihres Cours-Werthes und ihrer sonstigen Eigenschaften den im Patente vom 13. März 1849 ange-

gegebenen Erfordernissen entsprechen, weil diese Prüfung dem Staatsanwalte zusteht, bei welchem von den betheiligten Parteien der Cautions-Erlag auszuweisen ist.

Die Cautions-Obligationen sind mit keinem Haftungsbande zu versehen, sondern nur sorgfältig unter dreifacher, und bei jenen Cassen, wo diese nicht besteht, unter zweifacher Gegensperre zu hinterlegen.

Auch bleibt den Parteien die Interessen-Behebung von diesen Obligationen unbenommen, weshalb ihnen die Coupons über die bereits verfallenen Obligations-Interessen jederzeit gegen amtliche Ersichtlichmachung auf den erwähnten, von den Cautions-Regern zu diesem Behufe beizubringenden Empfangsbestätigungen jener Casse, bei welcher der Erlag stattfand, zu erfolgen sind.

Die geleisteten Bar-Cautionen sind von jenen Cassen, bei welchen der Erlag geschieht, unmittelbar bei dem Staatsschulden-Tilgungs-Fonde fruchtbringend anzulegen, und es ist sich in Absicht auf die Behebung und Ausbezahlung der hievon verfallenen Cautions-Capitals-Interessen in den vorgeschriebenen Terminen, sowie auch in Ansehung der Cautions-Capitals-Rückzahlung selbst, in soferne solche von dem Staatsanwalte zugestanden wird, an die dießfalls bestehenden Directiven zu halten.

Die Cassen, bei welchen der Cautions-Erlag geschieht, haben, wenn es sich um Erfolglassung einer Caution an die Partei oder um die Abfuhr einer erkannten Geldbuße oder eines als verfallen erklärten Cautions-Betrages an die Gemeinde-Casse handelt, der dießfälligen Aufforderung von Seite des Staatsanwaltes Folge zu geben, und im Falle, daß die Caution aus Staatsschuldverschreibungen, welche erwähnter Maßen ohnehin stets auf den Ueberbringer zu lauten haben, besteht, auf das vom Staatsanwalte gestellte Ersuchen im Wege der Staatsschulden-Tilgungs-Haupt-Casse börsemäßig zu veräußern, übrigens die Realisirung jedes an die Gemeinde-Casse abzugebenden Betrages, und zwar im Falle eines stattgefundenen Obligationen-Verkaufes unter Mittheilung einer amtlichen Abschrift des Börsezettels und der Verkaufs-Note zur Kenntniß der Staatsanwaltschaft zu bringen, welche sohin die Gemeinde zur Empfangnahme des realisirten Betrages zu Gunsten der Armen bei der Casse gegen ungestämpelte Empfangsbestätigung anzuweisen hat.

Diese Bestimmungen werden in Folge Erlasses des Finanzministeriums vom 24. März d. J., Z. 8166, hiemit zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Wien am 29. März 1849.

Gustav Graf von Chorinsky,

k. k. niederöster. Landes-Chef.

